



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

PER E-MAIL

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 01.11.2019
Aktenzeichen: 1-10-22-00/36-19
Datum: 08.11.2019
Seite 1 von 5

Sehr geehrte

haben Sie vielen Dank für Ihren o.a. Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, mit dem Sie Zugang zu amtlichen Informationen über die Auslieferung von LF-KatS begehren.

Gerne beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. *Sind bereits weitere Fahrzeuge LF 20 KATS für die Auslieferung nach dem 12.12.2019 im Bestückungslager Bonn eingetroffen?*

Bisher wurden 30 bundeseigene LF-KatS an die Länder übergeben. Aktuell sind weitere 44 Fahrzeuge im BBK-Bestückungslager vorhanden. Davon wurden bereits 12 LF-KatS den Ländern zur Abholung in der 50. Kw. zugewiesen. Die restlichen Fahrzeuge werden derzeit bestückt und für terminlich noch nicht festgelegte Übergaben vorbereitet. Weitere Fahrzeuge sind im Zulauf.

2. *Laufen die Auslieferungen der LF 20 KATS im neuen Jahr 2020 durch neue Fahrzeuge nahtlos weiter? (Nach Bestückungsnr. 042)*

Die Übergaben an die Länder werden in Abhängigkeit von der weiteren Anlieferung von Fahrzeugen durch die Auftragnehmerin kontinuierlich fortgesetzt.

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-0
FAX 022899-550-1620

Beauftragte.Informationsfreiheit@
bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr





Seite 2 von 5

3. *Wann und wie geht es mit den Auslieferungen der LF 20 KATS in 2020 weiter. Liegt der von Ihnen am 16.09.2019 angekündigte Lieferplan vom Auftragnehmer mittlerweile vor und kann ich diesen einsehen?*

Unter Hinweis auf die Antwort zu 2. werden auch in 2020 LF-KatS an die Länder ausgeliefert. Der aktuell vorliegende Lieferplan sieht eine Anlieferung von bis zu 158 LF-KatS in 2019 und voraussichtlich 148 LF-KatS in 2020 vor. Grundsätzlich können sich aber immer Verzögerungen ergeben, die derzeit nicht abzusehen sind und eine Verschiebung der Auslieferung von wenigen Fahrzeugen in das Jahr 2021 nach sich ziehen können. Die Auftragnehmerin aktualisiert derzeit Lieferplan. Wegen der Vertraulichkeit der uns übermittelten Informationen kann eine Einsichtnahme nicht gewährt werden (§ 3 Nr. 7 IFG).

4. *Wie viele Fahrzeuge vom Typ LF 20 KATS werden in 2020 und 2021 von den angekündigten 306 Stück sicher ausgeliefert?*

In 2020 und ggf. 2021 werden bei einem weiterhin weitgehend störungsfreien Verlauf alle bisher noch nicht zugewiesenen und ausgelieferten LF-KatS an die Länder übergeben.

5. *Geht die Auslieferung der insgesamt 306 Fahrzeuge bis 2021 wie angekündigt nahtlos weiter, bzw. sind die entsprechenden Haushaltsmittel alle sicher bereitgestellt, oder kann es hier zu weiteren Verzögerungen kommen?*

Der Bund hat 306 LF-KatS zur Lieferung beauftragt. Die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel war Voraussetzung für die Beauftragung. Eine Verzögerung der Auslieferung von Fahrzeugen aufgrund fehlender Haushaltsmittel ist somit nicht zu erwarten.

6. *Gibt es eine aktuelle Ist/Soll Statistik, aus der hervor geht:*

- a. *Wie viele LF 16 TS o. ä. sind in allen Bundesländern noch in Dienst und wie lange noch?*

Nach hier vorliegenden Informationen sind aktuell noch 186 LF 16 TS bundesweit im Dienst.

Die vom Bund finanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät für den ergänzenden Katastrophenschutz werden auf der Basis eines in 2007 zwischen Bund und Ländern abgestimmten



Ausstattungskonzept ausschließlich an die Innenressorts der Länder zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben. Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeugen zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr als kommunale Pflichtaufgabe liegt allein in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder bzw. der betroffenen Kommunen (Art. 30, 70 GG). An der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung wird deutlich, dass Länder und Kommunen ihre Verantwortlichkeit für einen funktionierenden Katastrophenschutz und eine wirksame Gefahrenabwehr nicht von der „ergänzenden“ Ausstattung des Bundes abhängig machen dürfen. Aus diesem Grund ist auch – anders als z. B. im kommunalen Brandschutz – keine aufgrund der Einsatzbedingungen notwendige rechtzeitige Ersatzbeschaffung allein aufgrund des Alters eines Einsatzfahrzeuges vorgesehen. Solange die Katastrophenschutzfahrzeuge des Bundes einsatzfähig sind und auch wirtschaftlich noch betrieben werden können, ergibt sich kein akuter Ersatzbeschaffungsbedarf. Ob ein bundesfinanziertes Katastrophenschutzfahrzeug noch einsatzfähig ist und noch wirtschaftlich betrieben werden kann, entscheidet ein technischer Sachverständiger des Bundes (Generalzolldirektion in der Bundesfinanzverwaltung) unter Beachtung des Pflege und Erhaltungsaufwandes für das jeweilige Fahrzeug. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bund für die von ihm finanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes die Kosten für Wartung und Instandsetzung trägt, bis dass das jeweilige Fahrzeug von den zuständigen Landesbehörden ausgesondert und vom Bestand abgesetzt ist. Eine Beschränkung der Kostenübernahme für Wartung und Instandsetzung aufgrund des Fahrzeugalters gibt es nicht. Eine seriöse Aussage, wie lange die vorhandenen bundeseigenen LF 16 TS noch im Dienst bleiben werden, ist daher nicht möglich.

b. *Wie viele LF 20 KATS sind aktuell in jedem Bundesland in Dienst.*

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Bund
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS)	114	54	30	21	10	25	25	14	31	77	28	9	25	18	9	12	502



Seite 4 von 5


7. *Gibt es eine aktuelle Statistik die Soll-und Ist-Anzahl- sowie Alter aller LF KATS und Vorgänger enthält und somit zur Orientierung dient, wie groß der Handlungsbedarf in den jeweiligen Bundesländern ist.*

Der Bund führt selbstverständlich Statistiken über die von ihm gemäß § 13 ZSKG zur Verfügung zu stellenden Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung, jedoch nicht für den in Landeszuständigkeit fallenden Katastrophenschutz sowie für die allgemeine Gefahrenabwehr. Der aktuelle Stand der bundesfinanzierten Ausstattung bundesweit ist der als **Anlage** zu diesem Schreiben beigefügten Übersicht zu entnehmen. Zum möglichen Handlungsbedarf der Länder wird auf die Antwort zu 6 a) verwiesen. Dieser ist in jedem Fall unabhängig von der ergänzenden Ausstattung des Bundes zu beurteilen.

Ich hoffe, Ihr Anliegen damit beantwortet zu haben und danke Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen


Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Provinzialstraße 93, 53127 Bonn oder elektronisch



Seite 5 von 5

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse poststelle@bbk.bund.de erklärt werden.

Datenschutzhinweis:

Das BBK verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die aktuelle Kommunikation und für spätere Rückfragen. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Entfällt diese Notwendigkeit, werden die Daten umgehend gelöscht. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten durch das BBK erhalten Sie anhand unserer [Datenschutzerklärung](https://www.bbk.bund.de) auf <https://www.bbk.bund.de>.